

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

1. Sachverhalt:

Die Kosten, die die Stadt für die Entsorgung des Abwassers zu zahlen hat, ergeben sich für das Kalenderjahr 2016 aus dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens Abwassersammlung.

Hiernach hat die Stadt insgesamt 2.319.509,34 € aufzuwenden, die über Gebühren abzudecken sind. Diese Gebühren sind entsprechend der Kosten zu decken aus

- Schmutzwassergebühren,
- Niederschlagswassergebühren,
- Abwasserbeseitigungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

Die Kleineinleiterabgabe in Höhe von 17,90 € pro Person, die von den Inhabern der Kleinkläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und abflusslosen Gruben neben der Entsorgungsgebühr zu tragen ist, wird von der Stadt erhoben und über das Sondervermögen Abwasser an das Landesumweltamt weitergeleitet.

Nach Abzug der Kosten des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage ist auf die Benutzer für die Grundstücksentwässerung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) ein Aufwand in Höhe von 39.509,34 € umzulegen. Die Gebührenbedarfsberechnung ist als Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Zwar ist durch die Neuvergabe der Abfuhr gegenüber dem Vorjahr eine leichte Erhöhung der Unternehmerentgelte zu verzeichnen, aber gleichfalls ist eine deutlichere Minderung der Kosten des Abwasserverbandes festzustellen, was ausweislich der Gebührenbedarfsberechnung auch eine Gebührensenkung nach sich zieht.

Bei der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ergeben sich folgende Anpassungen:

		<u>bisher</u>
- bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes	21,38 €	31,56 €
- bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes	10,52 €	10,07 €

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen Kosten für die Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

Die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden über die Abwasserbeseitigungsgebühren auf der Grundlage des kommunalen Abgabengesetzes gedeckt.

3. Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird in der Fassung der Anlage 1 zur Drucksache beschlossen.

gez.
Dr. Schulz